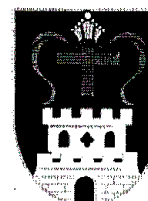


# K R E I S O S T H O L S T E I N

Der Landrat

Fachdienst  
Regionale Planung



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

**Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
der Städte und Gemeinden  
im Kreis Ostholstein**

Geschäftszeichen

6.61.0

Auskunft erteilt

Horst Wepler  
Friedel Hillebrecht

Telefon

04521-788-380  
h.weppler@kreis-oh.de

Datum

25. Juni 2009

## Windenergie im Kreis OH

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen bisher zugesandten Stellungnahmen zum Windenergiekonzept des Kreises bedanke ich mich.

In der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft und Planung sowie Natur, Umwelt, Bau und Verkehr des Kreises Ostholstein am 18. Juni wurde beschlossen, dass in dem „Konzept zur Ermittlung konfliktfreier oder konfliktarmer Flächen für Windenergieanlagen mit anschließender Bewertung im Kreis Ostholstein“ Gebiete mit den Ausschlusskriterien mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene nachvollziehbar dargestellt werden sollen.

Entsprechende Karten sind auf den Internetseiten des Kreises veröffentlicht und können unter <http://www.kreis-oh.de> eingesehen werden.

Die Gemeinden, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Konzept des Kreises über die vom Kreis Ostholstein gefundenen Flächen hinausgehende Flächenwünsche angemeldet haben, werden hiermit gebeten die im Rahmen der Feinsteuerung erforderlichen Gründe darzulegen, die sowohl die Vereinbarkeit der von ihnen gewünschten Flächen mit dem Schutzzweck des Ausschlusskriteriums ermöglichen als auch den mit den Erlassen vom 16.1.2009 und 17.3.2009 genannten Kriterien der Landesplanungsbehörde entsprechen.

**Kreishaus**  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

**Telekommunikation**  
Telefon: 04521-788-0  
Telefax: 04521-788-600  
e-mail: [info@kreis-oh.de](mailto:info@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Beratung  
für Bürgerinnen  
und Bürger**  
Tel.: 04521/788-438

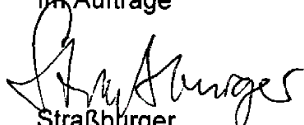
**Besuchszeiten nach  
Vereinbarung sowie**  
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
BLZ 213 522 40  
Kto.-Nr. 7 401

F:\Daten\6\6.61\2 Regional-Kreisentwicklung\4 Regionalentwicklung\1 Landesraumordnung\RP II Teilfortschreibung  
Windenergieeignungsflächen\Nach Ausschusssitzung am 18.6\Anschreiben Kommunen.doc

Die Gründe, die es trotz des Ausschließungskriteriums ermöglichen könnten, die gewünschten Flächen in das Kreiskonzept aufzunehmen, bitte ich bis zum 14. August 2009 zu nennen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

  
Straßbürger

**Antwort der Gemeinden auf Schreiben vom 25. Juni 2009**  
(Ersatzweise Stellungnahme aus Vorverfahren)

Stadt/ Ge- meinde	Stat. Kenn- ziffer	Schreiben vom	Folgende Anregungen
Bad Schwartau	004		Keine Stellungnahme
Eutin	012		Keine Stellungnahme
Fehmarn	046	29.5.09/ 7.8.09	Eigene Flächenwünsche Fristverlängerung bis 28.8.09 (kein Eingang)
Heiligenhafen	021	12.5.09	Eigene Flächenvorschläge
Neustadt i.H.	032	29.5.09	Repowering- Flächen für Anlage am Windberg gewünscht
Oldenburg i.H.	033	15.6.	Fläche wird begrüßt
Ahrensböök	001	14.8.09	Eigene Flächenwünsche
Bosau	007	5.6.09	Eigener Flächenwunsch
Dahme	010	20.4.09	Gemeinde möchte keine Eignungsflächen
Grömitz	016		Keine Stellungnahme
Grube	018	4.6.09	Gemeinde möchte keine Eignungsflächen
Kellenhusen	025	20.4.09	Gemeinde möchte keine Eignungsflächen
Lensahn	027	29.5.09	Flächenkorrekturen gewünscht
Malente	028	12.5.09	Korrektur im Grundlagenteil gewünscht
Ratekau	035	17.7.	Änderung der Flächen gewünscht
Scharbeutz	044		Keine schriftliche Stellungnahme
Stockelsdorf	040	10.9.09.	Beschlussvorlage des Ausschusses per vorläufigen Auszug aus Niederschrift bestätigt
Süsel	041	27.5.09	Noch Flächen in Reserve
Timmendorfer Strand	042	3.8.09	Fläche sollte wegen Adlerhorst gestrichen werden.
Amt Oldenburg- Land			
Göhl	014	31.8.09	Eigener Flächenwunsch
Gremersdorf	015	12.5.09	Eigene Flächenwünsche
Großenbrode	017	3.6.09	Eigene Flächenwünsche
Heringsdorf	022	10.9.09	Flächenwünsche näher begründet
Neukirchen	031	14.8.09	Flächenwunsch näher begründet
Wangels	043	26.5.09	Eigene Weißflächenkartierung
Amt Ostholstein- Mitte			
Altenkrempe	002	15.7.09	Weiterhin Flächenwünsche
Kasseedorf	024	15.7.09	Zustimmende Kenntnisnahme
Schashagen	037	15.7.09	Flächenzusammenfassung gewünscht
Schönwalde	038	15.7.09	Ausschlusskriterien sollten erneut überprüft werden.
Sierksdorf	039	15.7.09	Weiterhin Flächenwunsch
Amt Lensahn			
Beschendorf	006	29.5.09	Weiterhin Flächenwunsch
Damlos	011		Keine Stellungnahme abgegeben
Harmsdorf	020	29.5.09	Zustimmung mit Änderung der Fläche
Kabelhorst	023	29.5.09	Keine Flächenwünsche
Manhagen	029	29.5.09	Weiterhin Flächenwunsch
Riepsdorf	036		Keine Stellungnahme abgegeben

IV 542  
Ulrich Tasch

Kiel, den 16.01.2009  
App. 1732  
Fax: 1963

**Richtlinien und Kriterienkatalog für die Erstellung der Kreiskonzepte  
zur Ausweisung neuer Eignungsgebiete  
im Rahmen einer Teilfortschreibung der Regionalpläne**

### **Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen**

Nach Ziffer 7.5.2 Absatz 3 des LEP-Entwurfes sind in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der im LEP-Entwurf genannten landeseinheitlichen Kriterien auszuweisen, bestehende sind ggf. zu überprüfen. Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Vorgehens bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dienen die nachfolgenden Hinweise sowie der Kriterienkatalog im Anhang.

Die Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung neuer Eignungsgebiete soll zweistufig erfolgen: In einer **Phase 1** sollen **Kreiskonzepte** nach landesweit einheitlichen Ausschlusskriterien erstellt werden. Die darin ermittelten potenziell geeigneten Flächen sollen die Grundlage für **Phase 2**, die **Entwurfserstellung** der Teilfortschreibungen durch den Träger der Regionalplanung bilden.

### **Abwägungsregelungen**

Die Neuausweisung von Eignungsgebieten bzw. die Ergänzung bestehender Gebiete soll vorrangig der Errichtung aktueller und künftiger Windenergieanlagengenerationen dienen. Solche weisen im Vergleich zu bisherigen Anlagentypen größere Bauhöhen auf und entfalten in unterschiedlicher Hinsicht (Wohnen, Naturschutz, Tourismus etc.) besondere Wirkungen. Deshalb werden künftige Eignungsgebiete diesen neuen Anforderungen gerecht werden müssen. In Ansehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden in die raumordnerische Abwägung zur Ausweisung künftiger Eignungsgebiete sowohl bestehende Gebiete als auch Potenzialflächen für neue Gebiete einbezogen.

Bei den im Anhang aufgeführten Ausschlusskriterien handelt es sich im Wesentlichen um die Ausschlussgebiete, die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes unter Ziffer 7.5.2 Abs. 8 bis 10 festgelegt sind, sowie um einzuhaltende Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen gem. des gemeinsamen Runderlasses vom 04.07.1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“.

Dieser Erlass sowie der Ergänzungserlass aus dem Jahre 2003 mit Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe sollen 2009 überarbeitet werden. Die Staatssekretäre der beteiligten Ressorts haben sich darauf verständigt, dass die Überarbeitung im Sinne einer Flexibilisierung erfolgen soll. Da sich die Abstände des 95er Erlasses in der Praxis als eine Art „Mindeststandard“ bewährt haben, erscheint es sinnvoll, zumindest diese in der Phase 1 heranzuziehen (Anm.: 300 m zu Einzelhäusern und 500 m zu ländlichen Siedlungen sind bei großen WKA von über 100 m Gesamthöhe häufig schon aus immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot heraus nicht mehr ausreichend). Änderungen und Anpassungen im Hinblick auf die Eignung für moderne Multimegawatt-Windkraftanlagen müssen aufgrund der Parallelität der Verfahren Runderlass und Teilfortschreibung in Phase

2, also der Entwurfserstellung durch den Träger der Regionalplanung vorgenommen werden.

Mit den vorgesehenen Kriterien für Neuausweisungen von Eignungsgebieten kann man den bisher ausgewiesenen Eignungsgebieten und bestehenden Windparks außerhalb von Eignungsgebieten ggf. nicht immer gerecht werden. Nach über zehn Jahren einer dynamischen Entwicklung muss das auch nicht der Fall sein. Bei der Abwägung zur Ermittlung künftiger Eignungsgebiete sind aber Vertrauensschutzgesichtspunkte (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung mit zu berücksichtigen. Deshalb ist es der planerische Wunsch, soweit im Rahmen der Abwägung möglich und zulässig, an den bestehenden Gebieten festzuhalten.

Der Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen soll nach Möglichkeit gesichert sowie der Bau weiterer Anlagen ermöglicht werden. In diesen Bestandsgebieten können schon in Phase 1 sinnvolle Lage- und Flächenoptimierungen vorgenommen werden. Deshalb ist die Prüfung der Übernahme bestehender Eignungsgebiete unter besonderer Gewichtung der dafür sprechenden Gründe vorzunehmen. Etwas anderes kann für seit der Erstausweisung unbebaute Teilbereiche von Eignungsgebieten gelten, die sich zwischenzeitlich aufgrund weitergehender neuer Erkenntnisse für eine Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben. Diese sollen unter Beachtung aller Belange und möglicher Rechtsfolgen bei Fortschreibung der Regionalpläne i. d. R. aufgehoben werden.

### **Ausweisungsregelungen**

- Flächen für die Neuausweisung von Eignungsgebieten müssen die Anforderungen gemäß der im Anhang aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien erfüllen. Die Flächenfindung in Phase 1 soll in zwei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt werden die Suchräume unter Beachtung genereller Tabubereiche ermittelt. Im zweiten Schritt sind die ermittelten Suchräume schon möglichst weitgehend hinsichtlich der konkreten Standortbedingungen zu prüfen. Darin sollen solche Belange bedacht werden, die nur für einzelne mögliche Windeignungsgebiete oder Teilgebiete zur Anwendung kommen. Die Ausschluss- und Abstandskriterien dienen der Flächenidentifizierung und können eine individuelle Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen.
- Es sind im Interesse einer Konzentration der Windenergienutzung nur Gebiete ab 20 ha Größe auszuweisen.
- Bereiche, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken o. ä. verlaufen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume).
- Bei bestehenden Eignungsgebieten sind im Abwägungsprozess Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung besonders zu berücksichtigen. Dabei sind Flächenoptimierungen möglich.



- Die im zweiten Schritt vorgenommenen Prüf- und Änderungsergebnisse sind zu dokumentieren; eine gründliche und umfassende Abwägungsdokumentation ist wesentlicher Bestandteil der Fortschreibung.

## Anhang

Die Tabellen enthalten auch Informationen darüber, ob die Daten bei der Landesplanung oder bei anderen Landesbehörden in digitaler Form zur Verarbeitung in einem GIS vorliegen und zur Verfügung gestellt werden können.

Ausschlusskriterium	In digitaler Form verfügbar?
<b>Ausschlussgebiete (Ziffer 7.5.2 Abs. 8 LEP-Entwurf)</b>	
Nationalpark Wattenmeer, Nordsee bis zur Hoheitsgrenze	ja, direkt aus Topographischer Karte
Nordfriesische Inseln und Halligen	ja, direkt aus Topographischer Karte
Ostsee bis zur Hoheitsgrenze	ja, direkt aus Topographischer Karte
Elbe und sonstige Wasserflächen (Seen und Flüsse)	ja, direkt aus Topographischer Karte
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (wird für Fehmarn noch korrigiert)	ja, bei der Landesplanung
Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume, Entwicklungs- und Entlastungsorte gem. Regionalplänen	ja, bei der Landesplanung
Vordeichflächen aller Art	ja, direkt aus Topographischer Karte
bestehende Naturschutzgebiete,	ja, LLUR
Gebiete, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG erfüllen, für die ein Verfahren nach § 23 LNatSchG eingeleitet ist, oder die nach § 22 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind.	ja, LLUR
Gesetzlich geschützte Biotope	ja, LLUR
EU-Vogelschutzgebiete	ja, LLUR
Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile, vergleichbare Schutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie	ja, LLUR
Wälder - einschl. Schutzabständen (s.u.)	ja, direkt aus Topographischer Karte
Größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie zugeordnete Vogelflugfelder (siehe hierzu auch Begründung im LEP-Entwurf)	ja, LLUR

<b>Ausschlussgebiete mit Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene (Ziffer 7.5.2 Abs. 9 LEP-Entwurf, Ausweisung von Eignungsgebieten nur, wenn mit dem Schutzzweck der nachstehend genannten Gebiete im Einzelfall vereinbar)</b>	
<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>In digitaler Form verfügbar?</b>
Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	ja, Landesplanung
Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	ja, Landesplanung
Umgebungsbereiche Landschafts- und Ortsbild prägender Kulturdenkmale und geschützter Ensembles	Nein, im Einzelfall LA für Denkmalpflege, Archäol. LA
Pufferzonen entlang von Ufern und Deichen an Gewässern sowie an den Meeresküsten	Nein
Über Land führende Vogelzugwege entlang von Leitstrukturen für den Vogelzug	ja, LLUR
Sonstige Flächen für den Naturschutz	ja, LLUR
Schützenswerte Geotope (z.B. Moränenhügel, Tunnelalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)	ja, MLUR
Landschaftsschutzgebiete	ja, LLUR
Naturparke <sup>1</sup>	ja, LLUR
<b>Großräumige Freihaltebereiche (Ziffer 7.5.2 Abs. 10 LEP-Entwurf)</b>	
Auf Regionalplanebene (Kreisebene) abzugrenzende Gebiete, die weitgehend durch die vorgenannten Gebietstypen geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind	Ja; sofern die bisher in den Regionalplänen festgelegten Freihaltebereiche übernommen werden sollen, liegen diese bei der Landesplanung vor.
<b>Weitere Ausschlussgebiete</b>	
Bauschutzbereiche von Flugplätzen und Landeplätzen	vorauss. ja, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

<sup>1</sup> Bezüglich der Naturparke bzw. großräumigen Freihaltebereiche muss im Planungsraum III der neue Naturpark Schlei ergänzt werden. Im Regionalplan (Ziffer 5.7 Abs. 8) wird als charakteristischer, das Landschaftsbild besonders prägender großräumiger Landschaftsraum "die Halbinsel Schwansen insbesondere wegen Überlappung der erforderlichen Freihaltezonen entlang der Schlei sowie entlang der Ostseeküste" genannt. Bei der Datenübernahme ist zu prüfen, ob diese seinerzeitige Abgrenzung mit der Abgrenzung Naturpark Schlei übereinstimmt.



Die nachfolgende Tabelle listet die zurzeit als Ziele der Raumordnung geltenden Abstände auf.

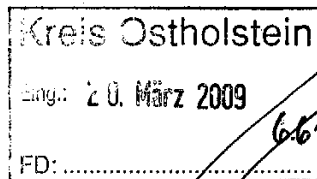
<b>Nutzungsart</b>	<b>Abstände</b> gem. Runderlass vom 4. Juli 1995
Einzelhäuser und Siedlungssplitter (bis 4 Häuser)	300 m
ländliche Siedlungen	500 m
städtische Siedlungen, Ferienhaus-/Wochenendhausgebiete und Campingplätze	1.000 m
Bundesautobahnen (auch geplante), hochbelastete Bundesstraßen und Schienenstrecken	ca. 100 m
übrige Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen	ca. 50 m
Hochspannungsleitungen ab 30 kV	50 m
Richtfunkstrecken	50 - 100 m
militärische Anlagen	äußere Schutzbereichszone
Nationalparke, Naturschutzgebiete (auch geplante, soweit die Gebiete einstweilig sichergestellt sind, in Landschaftsrahmenplänen ausgewiesen und/oder ein Verfahren nach § 53 Landesnaturschutzgesetz eingeleitet ist) sowie sonstige Schutzgebiete (u.a. nach der Ramsar-Konvention, EU-Vogelschutzgebiete) und besonders schutzwürdige Wasserflächen und Strandwälle/Küstendünen	mindestens 200 m, im Einzelfall bis 500 m
Waldgebiete	200 m
Gewässer 1. Ordnung und Gewässer mit Erholungsschutzstreifen	mindestens 50 m
Landesschutzdeiche landseitig, jedoch von Mitteltide-Hochwasser	mindestens 300 m, mindestens 500 m

Ulrich Tasch

siehe anliegender Verteiler

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 542 /  
Meine Nachricht vom: /

Ulrich Tasch  
Ulrich.tasch@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-1732  
Telefax: 0431 988-1963



17.03.2009

**Geplante Erweiterung der Eignungsgebiete gemäß Entwurf des Landesentwicklungsplanes**  
- Weitere Hinweise zur Erstellung der Kreiskonzepte.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem nun die Arbeit an den Kreiskonzepten mit der Abfrage bei den Gemeinden überall begonnen hat, stellt sich insbesondere in den windhöffigen Kreisen heraus, dass auch nach Anwendung des gemeinsam entwickelten Kriterienkataloges noch eine sehr große Zahl an Potenzialflächen übrig bleibt. Um Ihnen die Arbeit bei der weiteren Auswahl der Flächen zu erleichtern, gebe ich nachstehend noch ergänzende Hinweise für eine ggf. weiterführende Abwägung im Rahmen des Kreiskonzeptes.

**1 ) Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes**

Die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes sollte bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete berücksichtigt werden. Dies kann bedeuten, dass bereits vorbelastete Gebiete für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen solchen Gebieten vorzuziehen sind, die bislang von Windkraftanlagen / Windparks großflächig unberührt sind. Es kann aber auch bedeuten, dass durch bestehende Anlagen bereits eine Belastungsgrenze für die Landschaft und die dort wohnenden Menschen erreicht ist. Die Flächensuche für potenzielle Eignungsgebiete sollte daher nach folgender Prioritätenabstufung erfolgen:

1. Arrondierung vorhandener Eignungsgebiete,
2. Ausweisung vorhandener Repowering-Flächen als Eignungsgebiete,
3. Arrondierung von Repowering-Flächen, die als Eignungsgebiet ausgewiesen werden.
4. Neuausweisung von Eignungsgebieten

Beim Vorgehen nach dieser Prioritätenabstufung sollten aber im Zusammenhang mit der Vorbelastung durch Windkraftanlagen Situationen vermieden werden, bei denen Siedlungen oder Ortsteile dann allseitig von Windkraftanlagen umringt wären („Umzingelungssituationen“). Die Flächenkategorien nach diesen Prioritätsstufen sollen im Kreiskonzept erkennbar sein.

## **2) Anpassung vorhandener Eignungsgebiete**

Vorhandene Eignungsgebiete sollen überprüft und können gegebenenfalls an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden (Ziffer 7.5.2 Absatz 4 LEP-Entwurf). Bestehende faktisch nicht nutzbare oder von der Gemeinde nicht mehr gewünschte Eignungsgebiete oder Gebietsteile sollen zurückgenommen werden. Die Streichung eines oder mehrerer (Teil-) Gebiete soll im Kreiskonzept dokumentiert und begründet werden.

## **3) Berücksichtigung von Militärischen Schutzbereichen**

Es gibt unterschiedliche Kategorien militärischer Schutzbereiche. Einige von Ihnen wie z.B. die Umgebung von Radaranlagen oder militärische Flugplätze können auch Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen auslösen. Die Landesplanung hat die digitale Erfassung aller Schutzbereiche gerade abgeschlossen, so dass diese Daten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Allerdings sind bei den einzelnen Datensätzen nicht die konkreten Nutzungseinschränkungen hinterlegt. Abrufbar ist nur die Bezeichnung des jeweiligen Bereiches. Um zu ermitteln, ob ein Ausschluss für die Errichtung von WKA vorliegt, müssen die jeweiligen Schutzbereichsverordnungen, die bei den Kreisen vorliegen, herangezogen werden.

## **4) Berücksichtigung weiterer Kriterien nach regionalen und lokalen Gegebenheiten**

Identifizierte bzw. von Gemeinden gemeldete Flächen sollten hinsichtlich regionsspezifischer bzw. lokaler Besonderheiten vertiefend bewertet werden. Hierbei können die nachstehend genannten Belange eine Rolle spielen:

- Auswirkungen auf den Tourismus: Auch außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung kann die touristische Nutzung als Kriterium herangezogen werden, um Flächen ggf. nicht in die Auswahl aufzunehmen.
- Lärmauswirkung auf bewohnte Gebiete: Bei großen Multimegawattanlagen kann im Einzelfall ein Abstand von 500 m zu reinen Wohngebieten schon nicht mehr ausreichend sein, um die Grenzwerte nach TA Lärm einzuhalten. Einen Anhaltspunkt für zu erwartende Schallimmissionen gibt die anliegende Modellrechnung für verschiedene Anlagen-Konstellationen, die von der Regionalplanung Sachsen im Rahmen von Handlungsempfehlungen herausgegeben wurde.<sup>1</sup> Bei Einhaltung der angegebenen Orientierungswerte ist davon auszugehen, dass in der Regel dem Stand der

---

<sup>1</sup> Die angegebenen Orientierungswerte für Mindestabstände von WKA zu Baugebieten enthalten hinsichtlich Schallemissionen nach Prüfung der Außenstelle Kiel des LLUR große Reserven. Bei der Ausweisung neuer potenzieller Eignungsflächen sollte die Entscheidung, was für eine Anlage errichtet wird, im Sinne einer Vorsorgeplanung immer eher für große Anlagen ausfallen. Bei zu geringen Abständen kann die Errichtung von großen WKA zwar noch zulässig sein; allerdings kann dann eine Leistungsbegrenzung in der Nacht erforderlich werden. Im Hinweis zu dieser Tabelle wird dieses bereits problematisiert und die größeren Abstände mit dem Schattenwurf gerechtfertigt. Dieser kommt jedoch nur bei bestimmten Standorten der Anlagen zum Immissionsort zum Tragen und ist daher nicht geeignet einen pauschalierten Abstandwert zu begründen.

- Technik entsprechende Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz benachbarter Baugebiete erfüllen.
- Berücksichtigung der künftigen gemeindlichen Entwicklung, insbesondere der Siedlungsentwicklung: Um die künftige Siedlungsentwicklung von Gemeinden durch Windparks nicht zu behindern, sollten in den relevanten Bereichen ausreichend große Vorsorgeabstände und damit Freihaltebereiche definiert werden. Diese müssten deutlich über die nach dem Runderlass von 1995 vorgegebenen Abstände und über zu erwartende Mindestabstände nach dem Immissionsschutzrecht (s.o.) hinausgehen.
  - Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsplanes: Die Landschaftspläne der Gemeinden können grundsätzlich für die Bewertung von Potenzialflächen mit herangezogen werden.
  - Rücksichtnahme auf Planungen benachbarter Gemeinden: Insbesondere bei Potenzialflächen nahe an Gemeindegrenzen sollte eine Abstimmung mit der angrenzenden Nachbargemeinde erfolgen, um sicherzustellen, dass diese keine Bedenken gegen ein mögliches Eignungsgebiet erhebt.

### **5) Freihaltung von Biotopverbund-Flächen**

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (siehe Regionalpläne) sind im Regelfall als Ausschlussgebiete anzusehen. Sie sind grundsätzlich als naturschutzfachlich wertvolle Flächen einzustufen und dienen der Vernetzung von Naturschutzgebieten und anderen gesetzlich geschützten Flächen. Darüber hinaus sind sie häufig Suchräume für benötigte Ausgleichsflächen. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung kann die Ausweisung eines Eignungsgebietes zulässig sein, wenn das jeweilige Entwicklungsziel der Biotopverbundfläche nicht beeinträchtigt wird.

### **6) Vertiefende Berücksichtigung wesentlicher Naturschutzbelange**

Die Prüfung und Bewertung einer Beeinträchtigung wesentlicher Naturschutzbelange über den bisherigen Kriterienkatalog hinaus muss nach Vorliegen der Flächenmeldungen im Einzelfall durch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde erfolgen. Kriterien können z.B. sein: Artenspezifische Besonderheiten, Flugkorridore seltener bzw. geschützter Vogelarten oder auch Bereiche, deren Landschaftsbild besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen ist. Hierzu soll auf den bestehenden Kenntnisstand vor Ort zurückgegriffen werden. Zusätzliche Gutachten sind in diesem Planungsstadium nicht erforderlich. Die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ soll ausdrücklich mit einbezogen werden.

In Gebieten, in denen ornithologische Belange eine hohe Bedeutung haben, sollten zwischen Eignungsgebieten ausreichend große Zwischenräume eingehalten werden, um Durchzugskorridore für Vögel zu belassen. Festgelegte Richtwerte werden hierfür nicht vorgegeben. Die Beurteilung muss im Einzelfall erfolgen.

### **7) Berücksichtigung der mittleren Windgeschwindigkeiten**

Ziel bei der Neuausweisung von Eignungsgebieten soll es sein, Standorte zu wählen, an denen gute bis sehr gute Energieerträge erzielt werden können. Die mittlere Windgeschwindigkeit am Standort ist hierbei für Investoren eine entscheidende Größe. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit in Schleswig-Holstein reicht bei ansonsten günstigen Bedingungen (Einspeisung, Bodenverhältnisse, etc.) aus, um landesweit Windkraftanlagen

wirtschaftlich betreiben zu können. Allerdings gilt dies für die schwächeren Standorte nur, wenn Gesamthöhen über 100 m errichtet werden.

Die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in 30 m über Grund ist nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer (Herr Eggersgluß)

- sehr gut, wenn der Wert 6,0 m/s überschreitet,
- gut, wenn zwischen 5,3 und 6,0 m/s vorliegen,
- befriedigend, wenn 5,0 bis 5,3 m/s erreicht werden.

Die Landesplanung hat eine Karte der mittleren Jahreswindgeschwindigkeit beim Deutschen Wetterdienst bestellt und wird diese, sobald sie vorliegt an die Kreise weitergeben. Sie kann als Orientierung für die Standorteignung herangezogen werden.

Wünschenswert wäre es, wenn mit Hilfe dieser zusätzlichen Abwägungskriterien der Umfang an Potenzialflächen, die letztendlich im Kreiskonzept enthalten sind, soweit reduziert wird, dass die abschließend erforderliche Abwägung auf Ebene der Landesplanung nur noch in geringem Umfang erfolgen muss. Eine Vorfestlegung von Flächenkontingenten für die einzelnen Kreise ist nach wie vor nicht vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Sinne einer ausgewogenen Verteilung der Vorteile und Lasten, die mit der Windenergienutzung einhergehen, keinem einzelnen Kreis mehr als ein Viertel der neu zu verteilenden Gesamtfläche zugesprochen wird.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass für die Kreiskonzepte eine Begründung der Flächenauswahl erforderlich ist. Es besteht auch die Möglichkeit, Prioritäten innerhalb des Potenzialflächenpools zu vergeben, z.B. anhand von größeren oder geringeren Abständen zu Siedlungen oder weiteren regionsspezifischen Kriterien, die nur für einzelne Teilbereiche des Landes relevant sein können.

Mit freundlichen Grüßen

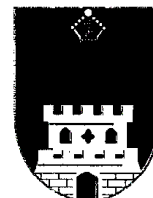


Ulrich Tasch



## K R E I S O S T H O L S T E I N

Der Landrat  
Fachbereich Planung, Bau  
und Umwelt



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

An das  
Innenministerium des Landes S.-H.  
Abt. Landesplanung - IV 9 –  
z.Hd. Herrn MinDgt. Kurt Püstow  
Postfach 7125

24171 Kiel

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
FB6	Herr Straßburger b.strassburger@kreis-oh.de	04521- 788 370	22.07.2009
		Fax: -788 96 370	

**Kreiskonzept zur Erweiterung von Windkräfteeignungsgebieten  
Telefonat vom 14.07.09**

Sehr geehrter Herr Püstow,

wie bereits telefonisch erläutert, ist es leider nicht wie ursprünglich vorgesehen möglich, Ihnen bereits Anfang Oktober 2009 ein abgestimmtes Kreiskonzept zur Einarbeitung in den vorgesehenen neuen Regionalplan zu übergeben.

Bislang sind im noch gültigen Regionalplan II insgesamt 2.500 ha Eignungsflächen ausgewiesen, das entspricht 1,78 % der Kreisfläche Ostholsteins. Meine Fachverwaltung hat bisher zusätzliche unproblematische Flächenpotenziale in Höhe von 1.800 ha ermittelt. Diese sind nach Beteiligung der Gemeinden um ca. 4.225 ha ergänzt worden. Davon sind einige Flächenvorschläge deckungsgleich (ca. 950 ha), die anderen unterliegen zum Teil einer weitergehenden Bewertung oder Feinsteuerung.

Verschiedene im Beteiligungsverfahren aufgezeigte öffentliche und private Aspekte konnten darüber hinaus noch nicht umfassend ausgewertet und erörtert werden oder lagen der Verwaltung noch nicht in Gänze vor. Deshalb konnte vor der Sommerpause in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionale Planung sowie Bau, Umwelt und Verkehr am 18.06.09 nicht abschließend darüber beraten werden.

an\_Lapla Herr Püstow.doc

Kreishaus  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

Telekommunikation  
Telefon: 0 45 21/788-0  
Telefax: 0 45 21/788-600  
e-mail: info@kreis-ostholstein.de

Beratung  
für Bürgerinnen  
und Bürger  
Tel.: 0 45 21/788-438

Besuchszeiten  
nach Vereinbarung sowie  
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo.-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Ostholstein  
BLZ 21 3 522 40  
Kto.-Nr. 7 401

Vielmehr wurde der TOP vertagt, verbunden mit der Bitte, die Gemeinden erneut anzuschreiben und um weitere Angaben und Begründungen zu bitten, wenn sich Flächenwünsche in Bereichen befinden, in denen die bekannten Ausschlusskriterien einer Feinsteuerung zuzuführen sind.

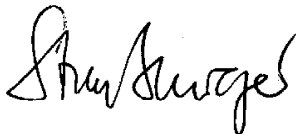
Die Auswertung des erwarteten Rücklaufs und die notwendige interne und öffentliche Beratung ist nun zeitlich nicht mehr so gestaltbar, dass bereits der Kreistag am 08.10.09 abschließend darüber beraten könnte.

Die nächste Beratung zum Kreiskonzept Windenergie wird erst in einer regulären Planungsausschußsitzung am 04.11.09 stattfinden, die voraussichtlich wieder als gemeinsame Sitzung beider genannter Ausschüsse stattfinden wird.

Danach kann eine Kreistagsvorlage mit den Empfehlungsbeschlüssen der Ausschüsse zeitgerecht zum Kreistag am 08.12.09 entwickelt werden. Erst nach diesem Termin sehe ich mich in der Lage, Ihnen das erbetene Kreiskonzept formell zur weiteren Verwendung zu übergeben.

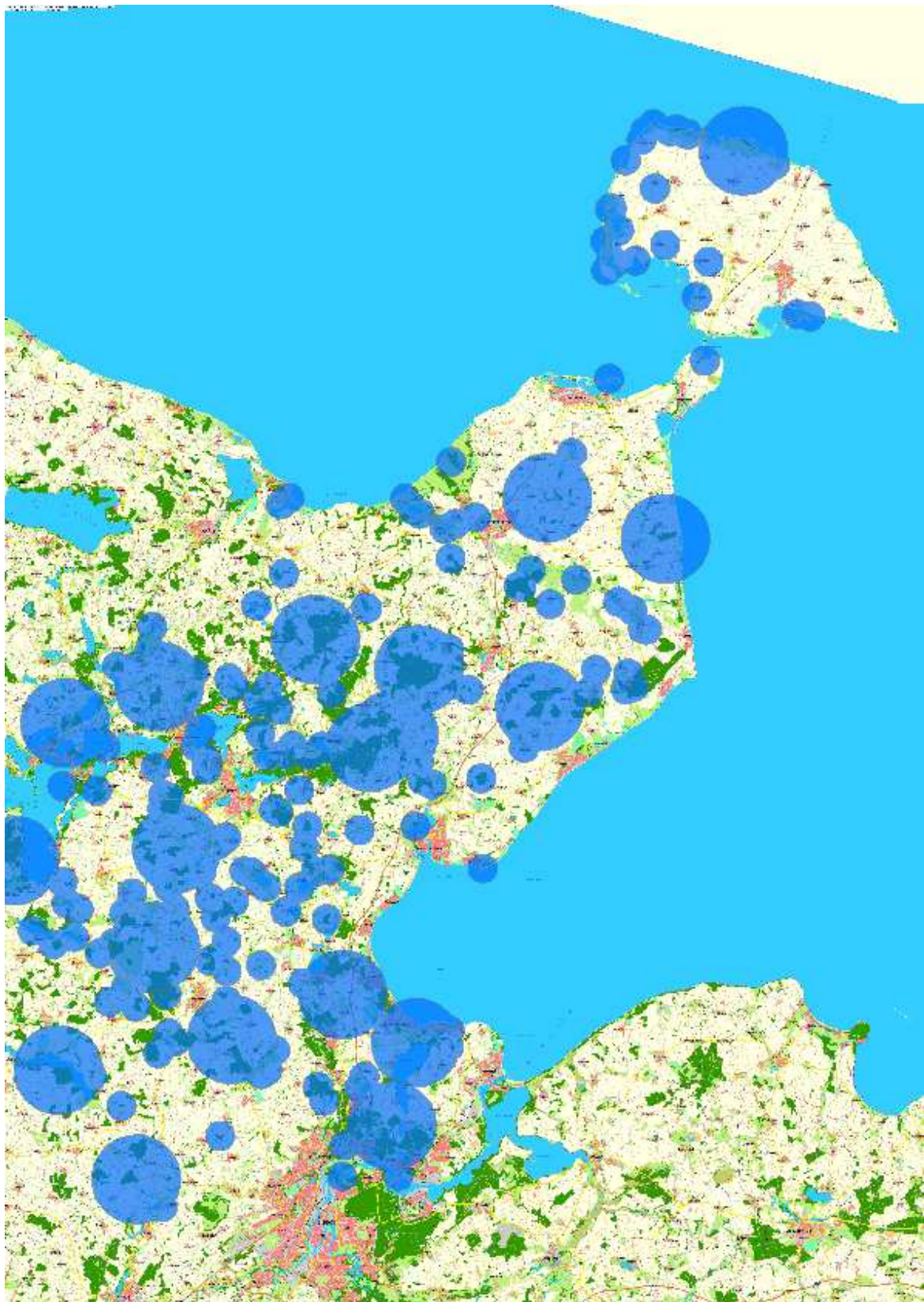
Die damit befassten Mitglieder des Kreistages und Herrn Landrat Sager habe ich bereits darüber informiert, dass Sie in unserem Telefonat vom 14.07.09 diesen neuen zeitlichen Ablauf aufgeschlossen zur Kenntnis genommen haben und dem Kreis Ostholstein die begründete Verlängerung der Abgabefrist dankenswerterweise bis Mitte Dezember 2009 zugestanden haben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Bernd Straßburger  
Fachbereichsleiter

Unter Schutz stehende Brutplätze von Greif- und Großvögeln



**„Gemeinsamer Beschlussantrag für die Sitzung der Ausschüsse für Planung und Wirtschaft sowie für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr am 04.11.2009 TOP 1 Windenergie Kreis OH**

Gemeinsamer Beschlussantrag:

In interfraktioneller Sitzung haben die o. a. Fraktionen das vorliegende Konzept, Stand 10. September 2009, beraten und stellen den Antrag, das Konzept mit folgenden Änderungen zu beschließen:

**Seite 2            „Ziel Nr. 2, Absatz 2 nach dem 1. Satz**

... ermöglicht werden kann. Der Kreis hält die Erweiterung der erneuerbaren Energien für einen wesentlichen Beitrag in der Klimaschutzdebatte. Aus diesem Grunde kann die angestrebte Erweiterung der Eignungsgebiete landesweit auf 1 % keine Alternative mehr sein. Alle annähernd geeigneten Gebiete sollten in den Raumordnungsplan aufgenommen werden, um dann später in der Umsetzung in die Planungshoheit der Gemeinden zu fallen, die dann entscheidet, ob ein Gebiet realisiert wird.

Flächen unter 20 ha sind ungeeignet.

**Seite 2            „Ziel Nr. 2 Absatz        Eine lineare Erhöhung.... Absatz streichen****Seite 3            „Vorgehensweise Nr. 3 Satz 2 und 3 (Dabei geht es nicht) streichen****Seite 4            „Auswertung“**

Es werden nur 2 Kategorien ausgewiesen:

Kategorie 0 Flächen kommen nicht in Frage

Kategorie I Flächen sind grundsätzlich geeignet, einige bedürfen der Feinsteuerung

Die Farbgebungen werden entsprechend angeglichen.

Seite 5            Die beiden letzten Absätze der Zusammenfassung entfallen.

**Seite 6 Anhang 1**

Nach dem dritten Absatz wird alles ersetzt durch:

**Fernvogelzug**

Aus der ornithologischen Verhaltensforschung ist hinlänglich bekannt, dass der Fernvogelzug (Vogelfluglinie) in größeren Höhen stattfindet, die deutlich über den Windanlagen liegt. Dieses wird durch ein Gutachten belegt, das auf der Insel Fehmarn für den Frühjahrszug angefertigt wurde. Mit Hilfe von Radarmessungen konnten die Höhen und Mengen festgestellt werden. Der Herbstzug ist noch nicht ausgewertet. Die Selbstverwaltung des Kreises geht davon aus, dass eine direkte Beeinträchtigung des Fernvogelzuges durch Windanlagen nicht gegeben ist.

**Landvogelzug**

Beachtung hat die Broschüre „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ zu finden. Für den Kreis Ostholstein trifft dieses insbesondere auf die Brutplätze der Großvögel zu, für die eine besondere Verantwortung besteht. Hierbei ist als Kriterium „Ausschlussgebiet mit der Möglichkeit der Feinsteuerung“ anzusetzen. Gebiete mit Großvogelbrutplätzen sollten ausgewiesen werden, um dann im endgültigen Planungsprozess der Gemeinde mit einem Gutachten in die Feinsteuerung zu gehen. Der Landvogelzug kann im Zusammenhang mit der Windenergie problematisch sein, wobei es diesbezüglich Gutachten aus verschiedenen Regionen gibt, die die Windenergie als unproblematisch für den Landvogelzug bewerten.

Naturpark Holsteinische Schweiz

Wünsche von Gemeinden, die im Bereich des Naturparks liegen und entsprechende Eignungsgebiete ausweisen wollen, sollten berücksichtigt werden. Allerdings unterliegen sie der Feinsteu-  
erung.

Ab Seite 7 Einzelbetrachtungen der Gemeinden:

Bei allen Gemeinden entbehrlich und deshalb zu streichen, da im allgemeinen Teil bereits darauf Bezug genommen wurde:

Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.03.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur .....

Bei einigen Gemeinden sind Bedenken des Denkmalschutzes eingetragen. Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Belange des Denkmalschutzes gehören nach dem Entwurf des LEP Ziffer 7.5.2 Abs. 9 zur Kategorie der Kriterien mit der Möglichkeit der Feinsteu-  
erung. Bei einer Realisierung ist deshalb eine Abwägung durch die Gemeinde erforderlich, etwaige Kartierungen sind dabei zu berücksich-  
tigen.

Planungsunterlagen von Gemeinden, die deutlich über die hier dargestellten hinweggehen wer-  
den im Anhang an das Land gesandt.

Das Vogelgutachten von der Netz GMBH Fehmarn wird an das Land weitergereicht.

#### **Nachgereichte Ergänzungsunterlage vom 27.10.2009**

Seite 2 Zusammenfassung 5, streiche 3. und 4. Absatz – Bei einer voll....

Bei allen Gemeinden entbehrlich und deshalb zu streichen, da im allgemeinen Teil bereits darauf Bezug genommen wurde:

Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.03.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur .....

Bei einigen Gemeinden sind Bedenken des Denkmalschutzes eingetragen. Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Belange des Denkmalschutzes gehören nach dem Entwurf des LEP Ziffer 7.5.2 Abs. 9 zur Kategorie der Kriterien mit der Möglichkeit der Feinsteu-  
erung. Bei einer Realisierung ist deshalb eine Abwägung durch die Gemeinde erforderlich, etwaige Kartierungen sind dabei zu berücksich-  
tigen.

Planungsunterlagen von Gemeinden, die deutlich über die hier dargestellten hinweggehen wer-  
den im Anhang an das Land gesandt.

Das Vogelgutachten von der Netz GMBH Fehmarn wird an das Land weitergereicht.“

**Die Mitglieder des Ausschusses für Planung stimmen dem gemeinsamen Antrag der CDU-, FDP- und FWG-Fraktionen mit 9 Ja-Stimmen zu. Es gibt keine Enthaltungen.**

**Die Mitglieder des Ausschusses für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr stimmen dem gemeinsamen Antrag der CDU-, FDP- und FWG-Fraktionen mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zu. Es gibt keine Enthaltungen.**

**Beide Ausschüsse empfehlen dem Kreistag, dem Konzept zuzustimmen.**



Subject:	Feste Fehmarnbeltquerung und Neu-Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen auf Fehm (19-Nov-2009 20:41)
From:	<a href="mailto:Claus.H.Dynesen@femern.dk">Claus H Dynesen &lt;cdy@femern.dk&gt;</a>
To:	<a href="mailto:h.wepppler@kreis-oh.de">h.wepppler@kreis-oh.de</a> (and 2 other)

Sehr geehrter Herr Weppler,  
sehr geehrter Herr Tasch,  
sehr geehrter Herr Schmiedt,

mit Schreiben vom 20.10.2009 hat uns der Kreis Ostholstein auf die Erarbeitung seines Windenergie-Konzeptes hingewiesen, das im Zusammenhang steht mit der (Neu)-Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans durch das Land Schleswig-Holstein. Ohne Ihren korrigierenden Eingriff würden sich folgende Raumnutzungskonflikte mit der festen Fehmarnbeltquerung ergeben.

Ausweislich der auf der Webseite des Kreises vorgefundenen Informationen (Stand 27.10.2009) wird von der Stadt Fehmarn die Fläche Nr. 46\_6 als neue Windeignungsfläche vorgeschlagen. Sie liegt westlich der Bundesstraße B 207 und erstreckt sich von nördlich Ostermarkelsdorf (als südlichste Ausdehnung) bis nördlich Todendorf (als nördlichste Ausdehnung). Die nördlich Grenze dieses Gebiets liegt, soweit auf dem kleinen Kartenausschnitt zu erkennen, etwa auf Höhe der Gemarkungsgrenze Puttgarden/Todendorf. Dort erstreckt sich das Gebiet sowohl auf westlicher als auch östlicher Seite der Kreisstraße K 49.

Weiterhin wird von der Stadt Fehmarn die Fläche Nr. 46\_7 als neue Windeignungsfläche vorgeschlagen. Sie bildet die südliche Ergänzung zu dem bestehenden Windpark Presen und reicht, soweit auf dem kleinen Kartenausschnitt zu erkennen, etwa bis zum Niellandsgraben (als südlichste Ausdehnung).

Die derzeit laufenden Planungen zur festen Fehmarnbeltquerung finden in einem Untersuchungsraum statt, in dem das Gebiet 46\_7 vollständig liegt und in den das Gebiet 46\_6 weit hineinragt. Wir verweisen insofern auf die amtliche Bekanntmachung im Fehmarnschen Tageblatt vom 31.10.2008 und in den Lübecker Nachrichten vom 01.11.2008. Wie es scheint, ist die feste Fehmarnbeltquerung beim Vorschlag von Windeignungsflächen unbeachtet geblieben.

In bezug auf die Fläche 46\_6 dürfen wir nochmals wiederholen, dass wir derzeit Untersuchungen zur Linienführung der festen Fehmarnbeltquerung durchführen, die eine größere Anzahl von Varianten westlich und östlich des bestehenden Fährhafens Puttgarden zum Gegenstand haben. Entscheidungen über die künftige Linienführung sind bisher noch nicht getroffen. Die Fläche 46\_6, zumindest ihre nördliche Hälfte, würde mit Linienführungsvarianten westlich des Fährhafens Puttgarden kollidieren.

Da es sich bei der festen Fehmarnbeltquerung um eine kombinierte Eisenbahn- und Autobahnverbindung handelt, sind bei der Ausweisung von Windeignungsflächen die einschlägigen Schutzabstände zu Bundesautobahnen und Schienenstrecken

einzuhalten. Es ist aus dem kleinen Kartenausschnitt nicht zu erkennen, inwieweit diese Schutzabstände zur festen Fehmarnbeltquerung eingehalten werden. Zumindest scheint die westliche Abgrenzung der Fläche 46\_7 den Schutzabstand zur Eisenbahn nicht einzuhalten, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Eisenbahnlinie im Zuge der festen Fehmarnbeltquerung zweigleisig ausgebaut wird und das zweite Gleis östlich des Bestandsgleises entwickelt wird. Die zweite Richtungsfahrbahn der Straße wird dagegen westlich der heutigen B 207 entwickelt. Wo genau die Schnittstelle zwischen der festen Fehmarnbeltquerung und der Schienen- bzw. Straßenhinterlandanbindung liegen wird, ist bisher noch nicht festgelegt.

Beide Vorschlagsflächen liegen ferner in dem Raum, in dem sich die künftige Autobahnanschlussstelle Puttgarden befinden wird, ohne dass bisher Festlegungen getroffen sind.

Die mit Staatsvertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark vereinbarte feste Fehmarnbeltquerung ist von höchster landesplanerischer Bedeutung, weshalb sie im Entwurf des Landesentwicklungsplans inzwischen als Ziel der Raumordnung ausgebracht wurde. Bitte tragen Sie daher dafür Sorge, dass keine Raumnutzungs- und Standortfestlegung getroffen wird, die die Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung ausschließen oder beeinträchtigen würde oder hierzu geeignet sein könnte.

Solange die Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung einschließlich der Genehmigungsverfahren nicht soweit gediehen ist, dass sie unabhängig von Einflüssen anderer Pläne oder Vorhaben zum Erfolg geführt werden kann, ohne mit möglichen Rechtsfehlern behaftet zu sein, haben Sie bitte Verständnis, dass wir mit jeglichen Plänen oder Vorhaben, die formal oder inhaltlich präjudizierend wirken oder zu präjudizieren geeignet sind, nicht einverstanden sind.

Bitte halten Sie uns über Ihren weiteren Planungsfortschritt auf dem Laufenden. Gerne stehen wir Ihnen weiterhin für Abstimmungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Claus H Dynesen**

Project Director

Dir.tel. + 45 33 41 63 04

Mobile + 45 40 29 60 00

---

**Femern A/S**

Vester Søgade 10

DK-1601 Copenhagen V

Tel + 45 33 41 63 00

Fax + 45 33 41 63 01

[info@femern.com](mailto:info@femern.com)

[www.femern.com](http://www.femern.com)